



Verordnung über die Beschränkung von Plakatanschlagen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes -LStVG- i.d.F der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

VERORDNUNG :

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Allershausen zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Allershausen vorgeführt werden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden und nach diesen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayer. Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist nicht zulässig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt werden. Sie kann hierzu Richtlinien erlassen.

- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde gemeindeeigene Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt. Im Übrigen gelten für die Werbung nach diesem Absatz die der Verordnung beiliegenden Richtlinien für die Aufstellung von Dreieckständern und sonstigen Werbeträgern, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Den örtlichen Vereinen, Gruppierungen und Organisationen stellt die Gemeinde Schaukästen zur Anbringung von Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen zur Verfügung. Das Nähere ist in den Richtlinien zu dieser Verordnung geregelt.
- (4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Einrichtungen angebracht sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) entgegen den § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
- c) entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien und Wählergruppen (§ 3 Abs. 2) ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Allershausen, 17. Dezember 2012


Popp
Erster Bürgermeister



**Richtlinien
zum Vollzug der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Allershausen**

1. Wahlwerbung

- 1.1. Soweit die Gemeinde Allershausen bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen, (z. B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.
- 1.2. Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten während 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin/Abstimmungstermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen, mit Ausnahme des Bereiches um das Rathaus und den Kulturtreff, Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie bei eventuell nachfolgenden Volks- und Bürgerentscheiden.
- 1.3. Im Übrigen ist für die Anbringung von Wahlwerbung Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden vom 30.06.1980 (MABl S. 367) zu beachten.
- 1.4. Zudem dürfen politische Parteien und Wählergruppen bis zu zwei Wochen vor einer politischen Veranstaltung und eine Woche danach Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Anschläge müssen in diesem Fall unter deutlicher Angabe von Ort und Zeit auf die Veranstaltung hinweisen. Die maximale Größe der Plakate ist auf das Format DIN A1 beschränkt.
Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf politische Veranstaltungen, die in der Gemeinde bzw. im Landkreis Freising veranstaltet werden; im Landkreis nur insofern, als die Veranstaltung für den ganzen Kreis bedeutsam ist.

2. Ausstellungen und Messen:

Für Ausstellungen und Messen kann die Erlaubnis für Plakatwerbung nur erteilt werden, wenn diese Ausstellungen und Messen von der Größenordnung her über die Gemeinde bzw. Landkreis Freising hinausgehen, also überregionale Bedeutung haben.

3. Werbung für Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen:

In Allershausen gastierenden Zirkusunternehmen oder Veranstaltungen mit Schaustellern kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern oder Transparenten erteilt werden, wobei die Einzelheiten von der Verwaltung festgelegt werden.

4. Werbung für kulturelle Veranstaltungen:

Für kulturelle Veranstaltungen (z.B. Diavortrag, Theateraufführung, Dichterlesungen, nicht aber Tanzveranstaltungen), die ausschließlich im Gemeindegebiet Allershausen veranstaltet werden, kann die Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern erteilt werden.

5. Großwerbetafeln:

Die Werbung mit Großwerbetafeln (2x3m) zum Zweck der Wahlwerbung oder für politische Veranstaltungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind die von der Gemeinde Allershausen aus Anlass von Wahlen zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Anschlagtafeln.

6. Flohmärkte:

Für Flohmärkte wird eine Genehmigung zur Werbung mit Plakatständern nicht erteilt. Ausgenommen hiervon sind Flohmärkte für ausschließlich caritative Zwecke.

7. Örtliche Vereine, Gruppierungen und Organisationen

Die örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen dürfen mit Anschlägen (maximale Größe DIN A1) auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet auf den ihnen zugewiesenen Plätzen (Schaukästen neben den öffentlichen Bekanntmachungen) hinweisen.

Für Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z.B. Volksfest, Faschingsbälle etc.) kann die Gemeinde auf Antrag zusätzliche Anschläge genehmigen. Die Anzahl der zulässigen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf maximal 20 Stück begrenzt (davon max. 10 Stück im Hauptort Allershausen sowie je 1 in jedem Ortsteil).

8. Allgemeine Bestimmungen:

a) Genehmigung

Die Zahl der Plakatständer zur Werbung für unter Punkt 2 bis 6 fallende Veranstaltungen wird auf **max. 2 begrenzt**. Die Gesamtzahl der genehmigten Plakatständer soll für die unter Punkt 2 bis 6 fallenden Veranstaltungen nicht mehr als 20 betragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Höchstzahl zu überschreiten.

Die Genehmigung zur Anbringung von Anschlägen bzw. zur Plakataufstellung ist mindestens 10 Tage vorher mit einem Plan für die Aufstellungsorte bei der Gemeinde zu beantragen.

b) Aufstellung

Werbeträger sind so aufzustellen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-) Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg ragen. Der Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

Dabei ist auch auf alle Fälle zu vermeiden, dass Fußgänger genötigt werden, auf die Fahrbahn zu treten, wenn sie die Anschlagflächen eines Werbeträgers sehen wollen.

Grundsätzlich nicht zugelassen sind Sandwich- und Mastenhänger. Untersagt ist die Anbringung von Plakatanschlügen und Werbetafeln an öffentlichen Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Ampelanlagen, Telefon-, Strom- und Lichtmasten Bäumen und Brückengeländern. Außerdem ist die Plakataufstellung bzw. die Anbringung von Anschlägen und Werbeanlagen im Außenbereich generell unzulässig.

c) Abbau

Alle genehmigten Dreieckständer und sonstigen Werbeträger **müssen spätestens am zweiten Tag** nach der Veranstaltung entfernt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, alle nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässig angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann im gemeindlichen Bauhof abzuholen. Die Gemeinde stellt für diese Tätigkeiten und die dabei entstehenden Aufwendungen des gemeindlichen Bauhofs eine angemessene Auslagenerstattung in Rechnung.

d) Sonstiges

Für die genehmigten Veranstaltungen haben die Veranstalter auf jedem genehmigten Plakat einen speziellen Aufkleber der Gemeinde Allershausen anzubringen.

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allershausen, 17. Dezember 2012


Popp
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über die Beschränkung von Plakatanschlagen auf bestimmte Flächen (Plakatierungsverordnung) wurde am 17.12.2012 in der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen und in der Gemeinde Allershausen zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Bekanntmachung wurde am **18.12.2012** angeheftet und am **21.01.2013** wieder abgenommen.

Allershausen, 22. Januar 2013
i.A.


Vachal

